

Anmeldeantrag (Aussteller)

Application Form for Exhibitors



MUNICH GAMING 2011

30./31. März 2011, Haus der Kunst, München

Veranstalter • Organisers
Chillingsten GmbH

Kontakt / Vermarktung • Contact / Marketing
Medientage München GmbH
Liebigstraße 39
80538 München

Ansprechpartner Ausstellung • Interlocutors Exhibition
Felix Hauffe, Tel. +49 89 / 68 999-240
E-Mail: felix.hauffe@medientage.de
Hans Häusler, Tel. +49 89 / 68 999-140
E-Mail: hans.haesler@medientage.de

Fax: +49 89 / 68 999-199

_____ m² Standfläche • Exhibition space

Bitte geben Sie Ihren Wunschstandplatz auf dem Messeplan auf Seite 3 dieses Anmeldeformulars an. Der Flächenmietpreis beträgt **EUR 1.450,-** für ein Basispaket (6 qm Standfläche, inkl. Stromanschluss und zwei Kongresstickets) sowie **EUR 100,-** für jeden weiteren Quadratmeter (jeweils für die gesamte Veranstaltungsdauer). Mindeststandgröße ist 6 qm. Alle Preise verstehen sich zzgl. der ges. MwSt.

Please enter the preferred positioning of your exhibition space in the floor map on page 3 of this application form. The space rate is **EUR 1,450.00** for a basic package (6 square metres of exhibition space, electricity connection, 2 conference tickets) and **EUR 100.00** for each further square metre, for the whole duration of the event. The minimum space size is 6 square metres. All prices plus local VAT.

Aussteller • Exhibitor

Firmenname • Company name

Telefon • Phone

Zuständige(r) Ansprechpartner • Responsible interlocutor(s)

Telefax • Fax

Straße/Postfach • Street/P.O. Box

E-Mail d. Ansprechpartner(s) • E-Mail of interlocutor(s)

Postleitzahl/Ort/Land • ZIP-Code/City/Country

Geschäftsführer • Managing directors

Rechnungsadresse, falls von o. g. Firmenadresse abweichend
Invoice address, if different from the address above

Eingetragen im Handelsregister in • Registered at

Handelsregister-Nr. • Trade register number

Auftrags-/Bestellnummer • Purchase order number

MitAussteller • Co-exhibitor(s)

Firmenname

Telefon/Fax • Phone/Fax

Zuständige(r) Ansprechpartner • Responsible interlocutor(s)

E-Mail d. Ansprechpartner(s) • E-Mail of interlocutor(s)

Straße/Postfach • Street/P.O. Box

Hiermit beantragt der Hauptaussteller die Aufnahme der nachstehend aufgeführten Firma als MitAussteller auf seinem Stand. Der MitAussteller wird in den Kommunikationsmaßnahmen von Munich Gaming als Aussteller geführt. Die Organisationspauschale **pro** MitAussteller beträgt **EUR 150,-** zzgl. MwSt. und ist vom Hauptaussteller zu tragen. Falls weitere MitAussteller angemeldet werden sollen, sind deren Adressen gesondert dieser Anmeldung beizufügen.

Hereby the main exhibitor registers the following company as co-exhibitor on his stand. Co-exhibitors will be included in the communication of Munich Gaming. The registration fee for **each** co-exhibitor is **EUR 150.00** plus VAT and will be invoiced to the main exhibitor. If you wish to register further co-exhibitors, please add a separate sheet.

Postleitzahl/Ort/Land • ZIP-Code/City/Country

Die rückseitigen Teilnahmebedingungen erkennt der Unterzeichnende durch seine Unterschrift an. *The signatory declares to accept the rules overleaf by signing.*

Ort, Datum • City, date

Rechtsverbindliche Unterschrift u. Firmenstempel • Legally binding signature & stamp

Teilnahmebedingungen

Veranstaltungstitel: Munich Gaming 2011

Veranstaltungsort: Haus der Kunst, München

Veranstaltungsdauer, Öffnungszeiten: Mittwoch, 30./Donnerstag, 31. März 2011, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Mittwoch) bzw. bis 17:00 Uhr (Donnerstag)

Zielpublikum: Vertreter der Gaming- und Medienbranche, Beschäftigte aus dem Bildungssektor sowie Spieleinteressierte.

Eintritt ab 16 Jahre, bei Teilen des Veranstaltungsbereichs ab 18 Jahre.

Veranstalter: Chillingsten GmbH, Angerweg 2, 81735 München

Vermarktung: Medientage München GmbH, Liebigstr. 39, 80538 München

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie gelten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1.) Anmeldeverfahren

Der Antrag auf Anmeldung erfolgt mittels des anliegenden Vordrucks, der vollständig und rechtsverbindlich an die auf Seite 1 des Vordrucks angegebene Faxnummer zu senden ist. Anmeldeschluss ist der 18. März 2011. Antragsunterlagen, die nach diesem Termin eingehen, können nach Maßgabe der noch zur Verfügung stehenden Ausstellungsflächen berücksichtigt werden. Bedingungen und Vorbehalte im Anmeldeformular sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

2.) Vertragsabschluss

Der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter wird auf Basis der vorliegenden „Teilnahmebedingungen“ geschlossen, die dem Aussteller als Teil des Anmeldeantragsformulars für Aussteller ausgehändigt wurden und die er mit Unterzeichnung desselben anerkannt hat. Der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter kommt durch die Antragsannahme in Form einer Buchungsbestätigung durch den Veranstalter an den Aussteller zustande. Diese sind die Vertragspartner. Der Vertrag bedarf stets der Schriftform. Änderungen, Abweichungen oder Nebenabreden bedürfen einer schriftlichen Bestätigung von Seiten des Veranstalters.

3.) Standzuteilung

Nimmt der Veranstalter den Anmeldeantrag des Ausstellers an, erhält dieser die Buchungsbestätigung, die Standpläne zu Schnitt und Platzierung seiner Standfläche sowie Informationen zur Bestellung technischer und infrastruktureller Anforderungen. Die Platzvergabe erfolgt anhand unseres Konzeptes und nach Eingangsdatum der Anmeldung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Standfläche besteht nicht. Der Veranstalter darf auch noch nachträgliche Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere dem Aussteller eine Ausstellungsfläche in anderer Lage zuweisen, soweit dies aus Gründen der Organisation, Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Der Veranstalter soll dem betroffenen Aussteller in diesem Fall eine gleichartige Fläche zur Verfügung stellen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters darf der Aussteller seinen Stand weder verlegen, tauschen, teilen, noch ganz oder teilweise Dritten überlassen.

4.) Beteiligungspreise

Der Beteiligungspreis für ein Basispaket (sechs Quadratmeter Standfläche, Basisstromanschluss, zwei Kongressstickets) beträgt EUR 1.450,-. Für jeden weiteren Quadratmeter beträgt der Flächenmietpreis EUR 100,-. Die Flächenmietpreise beziehen sich jeweils auf die gesamte Veranstaltungsdauer. Mindeststandgröße ist sechs Quadratmeter.

Die Beteiligungspreise beinhalten außerdem:

- Hallen-Betriebskosten
- Eintrag mit Logo im Internetauftritt von Munich Gaming (www.munich-gaming.com) sowie in der Beschilderung vor Ort
- Technische und organisatorische Beratung

Im Flächenmietpreis ist darüber hinaus keine weitere technische oder messebauliche Standausstattung (Telekommunikationsanschlüsse, Wände, Teppich, Möbel) enthalten.

5.) Mitaussteller

Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers (Hauptmieter) mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften. Der Hauptaussteller hat alle am Stand vertretenen Mitaussteller mit voller Firma anzugeben. Die Aufnahme von Mitausstellern ist genehmigungs- und entgeltspflichtig. Für Mitaussteller wird vom Veranstalter jeweils zusätzlich eine Organisationspauschale von EUR 150,- erhoben. Alle vom Mitaussteller unmittelbar in Anspruch genommenen Leistungen werden dem Hauptaussteller in Rechnung gestellt. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Hauptaussteller wie für eigenes Verschulden.

6.) Zahlungsbedingungen, -termine

Die Berechnung der Beteiligungspreise erfolgt nach den unter Punkt 4 und 5 angegebenen Sätzen. Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verrechnen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers steht dem Veranstalter das Vermietpfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstellungsgut des Mieters zu. Auf besonderen Antrag des Ausstellers kann die Berechnung des Beteiligungspreises an einen Dritten vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Dritte gegenüber dem Veranstalter die Schuldübernahme erklärt und der Veranstalter damit einverstanden ist.

7.) Auf- und Abbauzeiten

Die genauen Auf- und Abbauzeiten werden dem Aussteller rechtzeitig nach erfolgter Standanmeldung mitgeteilt. Sie sind für den Aussteller bindend.

8.) An- und Ablieferung, Lagerung

Die An- und Ablieferungen durch Aussteller oder deren Beauftragte erfolgen über die vom Veranstalter nach erfolgter Standanmeldung kommunizierten Beschickungswege.

Die gekennzeichneten Flächen für die Feuerwehr dürfen auch während der Auf- und Abbauzeiten nicht durch abgestellte oder parkende Fahrzeuge oder durch Lagerung von Ausstellungsgut, Bau- und Verpackungsmaterial o. ä. eingeengt werden. Die gesamte Ausstellungsfläche ist grundsätzlich nicht für Kraftfahrzeuge befahrbar. Innerhalb des Hauses dürfen nur Laufkatzen und Sackkarren mit abriebfesten Gummiflächen benutzt werden (Höchstlast 250 kg). Den Anweisungen des Personals vor Ort ist unbedingt Folge zu leisten.

Das Lagern von Verpackungsgut und Abfällen aller Art in den Ausstellungsräumen, Anlieferungszonen, Fluren und Treppenhäusern ist untersagt. Eine Entfernung kann auf Kosten des Ausstellers veranlasst werden. Aussteller und deren Auftragnehmer müssen ihren Abfall eigenverantwortlich entsorgen.

9.) Aufbau

Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand innerhalb der angegebenen Frist fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am 30. März 2011 bis 08:00 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über die Standfläche anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und die erforderlichen Kosten, die entstehen, um die Standfläche im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung zu gestalten. Das Arbeiten mit Schreinermaschinen, die Staub und Späne abgeben, ist ohne Absaugvorrichtung nicht zulässig.

10.) Hallenböden, -decken, -wände

Die Hallenfußböden dürfen nicht gestrichen werden. Auf den Bodenflächen ist das Verkleben von Bodenbelägen nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet. Nach Messeschluss sind die Bodenbeläge und Klebebänder wieder zu entfernen. Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Für Befestigungen an Böden, Wänden und Decken ist die ausdrückliche Genehmigung beim Veranstalter einzuholen. Bis zum Ende der Abbauzeit hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial und Messegut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Die Wiederinstandsetzung beschädigter Wand- und Fußbodenoberflächen geht zu Lasten des Ausstellers.

11.) Standgestaltung und Standausrüstung

Der Aussteller mietet vom Veranstalter lediglich die reine Standfläche. Jeder Aussteller hat für Standwände und Standbau selber Sorge zu tragen. Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers, wobei jeder Stand über einen Bodenbelag verfügen muss. Der Aussteller hat bei der Standgestaltung das Gesamtbild der Veranstaltung zu berücksichtigen. Der Veranstalter ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen an der Standgestaltung vorzuschreiben. Es dürfen nur eingeschossige Stände errichtet werden. Eine geplante Aufbauhöhe über 2,20 m ist genehmigungspflichtig und dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen. Die maximale Standbauhöhe beträgt 2,85 m. Die Stände dürfen aus Gründen der Feuersicherheit nicht mit Deckenteilen versehen werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) sein. Materialien, die zum Abdecken von Ständen genutzt werden, müssen schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) und nachgewiesen sprinklertauglich sein. Elektroverteiler, Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten etc. dürfen nicht verbaut werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

- Fortsetzung der Teilnahmebedingungen auf Seite 4 -

Ausstellungsfläche

Exhibition Space

munichgaming

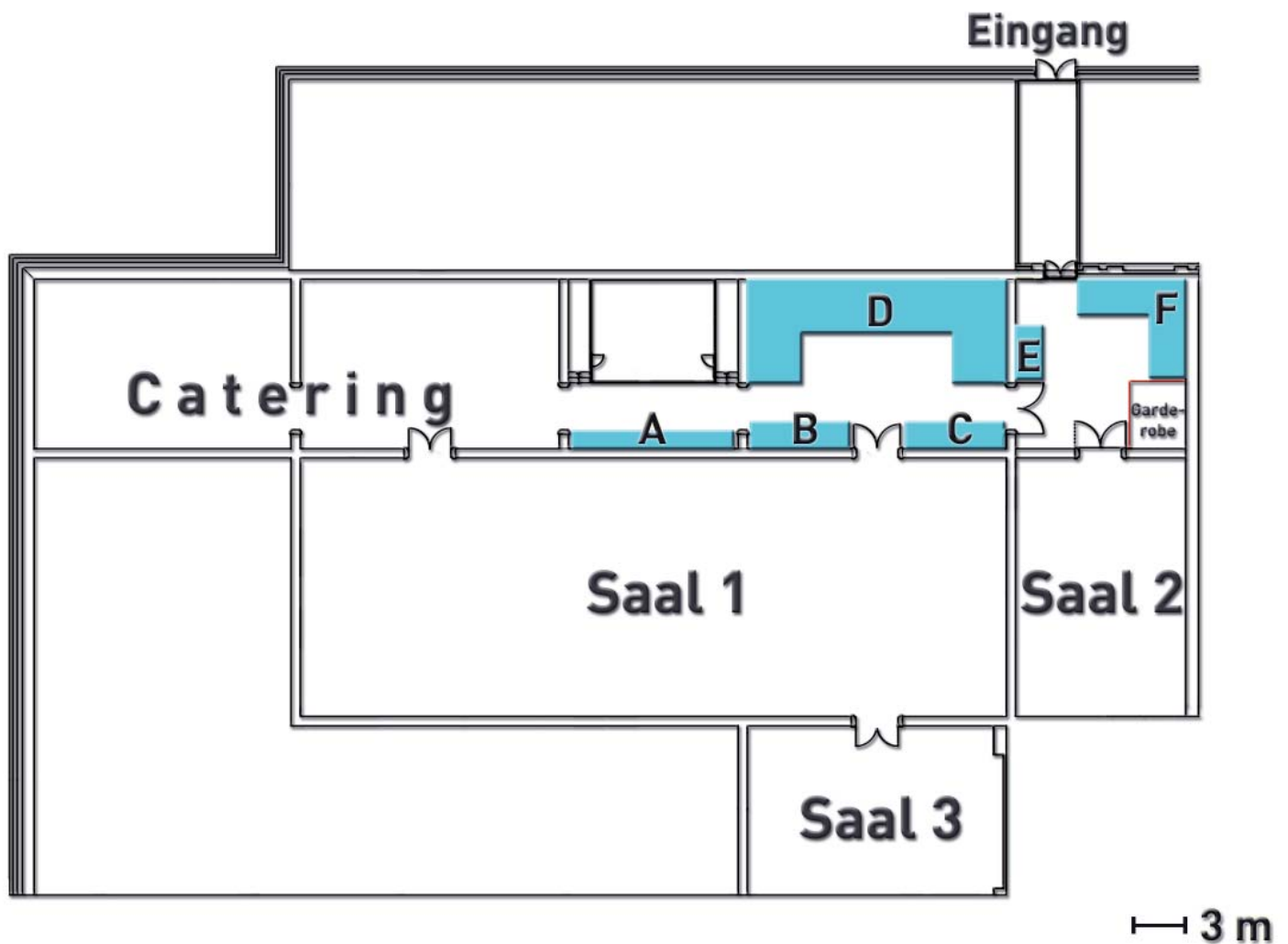
MUNICH GAMING 2011

30./31. März 2011, Haus der Kunst, München

Fax: +49 89 / 68 999-199

Bitte markieren Sie im Ausstellungsplan Ihre gewünschte Ausstellungsfläche. Die Vergabe der Ausstellungsflächen erfolgt anhand unseres Konzepts und nach Eingangsdatum Ihrer Anmeldung.

Please mark the preferred positioning of your booth space in the floor map. The allotment of exhibition space is subject to our concept and will be realised according to the order of arrival of the applications.



Bitte diese Seite zusammen mit Seite 1 an Fax: +49 89 / 68 999-199 zurückfaxen!
Please fax this page with page 1 to +49 89 / 68 999-199!

Fortsetzung der Teilnahmebedingungen von Seite 2

Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen müssen spätestens bis 2 Wochen vor Aufbaubeginn dem Veranstalter vorgelegt werden. Hinweis: Planungsänderungen nach Erhalt der vom Veranstalter gefertigten Standpläne werden anteilig und aufwandsbezogen berechnet. Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe- bzw. Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbestimmungen entspricht, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller den Anforderungen nicht unmittelbar nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

12.) Anschlüsse, Installationen

Bestellungen für die technische und logistische Infrastruktur können ausschließlich von angemeldeten Hauptausstellern vorgenommen werden, nicht jedoch von Mitausstellern. Bestellungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie termingerecht eingehen. Es gelten die vom Veranstalter festgesetzten Lieferbedingungen und Anschlussgebühren. Der Veranstalter leitet die Aufträge an den jeweils zuständigen Dienstleister weiter. Das Vertragsverhältnis kommt hierbei unmittelbar zwischen dem Aussteller und dem Dienstleister zustande, der Veranstalter fungiert lediglich als Vermittlungsstelle. Alle bestellten Leistungen werden dem Aussteller nach Abschluss der Veranstaltung separat durch den jeweiligen Dienstleister in Rechnung gestellt. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.

13.) Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma sowie etwaige Mitaussteller und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Produkte oder Dienstleistungen erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Das Vorführen von Video-, Musik- und Showdarbietungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter möglich. Diese Vorführungen sind so abzuhalten, dass weder Besucher noch andere Aussteller beeinträchtigt oder gestört werden. Die maximale Lautstärke von Vorführungen ist 65 dB(A). Alle Rechte an der Veranstaltung sowie die organisatorische Abwicklung liegen ausschließlich beim Veranstalter. Soweit diesbezüglich Angebote von Dritten an die Aussteller ergehen, handeln die Anbieter ohne Genehmigung des Veranstalters. Der Veranstalter hat das Recht, nicht genehmigte Werbung auf Kosten des Ausstellers zu unterbinden.

14.) Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Veranstaltung zu belegen und mit Personal zu besetzen. Die Reinigung der Stände und die Entsorgung der eigenen Abfälle obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Veranstaltungsschluss vorgenommen werden. Kosten, die für Abfälle entstehen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

15.) Bewachung

Im Hinblick auf die Größe des Geländes und der Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann der Veranstalter keine Gewähr für Bewachung und Zugangskontrolle übernehmen. Jeder Aussteller hat selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes zu sorgen. Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbaueiten erhöhte Risiken für ihr Ausstellungsgut auftreten können. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

16.) Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau- tag, schriftlich mitzuteilen, so dass der Veranstalter etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.

17.) Allgemeine Haftung und Versicherung

Für Beschädigungen der Halle und ihrer Ausstattung haftet der Aussteller für sich und seine Beauftragten. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die vom Aussteller, seinen Mitarbeitern bzw. Beauftragten oder seinen Besuchern eingebrachten Gegenständen und Wertsachen. Für eigene Standbauten haftet der Aussteller. Den Ausstellern wird geraten, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung der Transport- und Aufenthalttrisikos wird empfohlen.

18.) Hausordnung, gesetzliche Vorschriften

Der Veranstalter hat das uneingeschränkte Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände. Der Aussteller erkennt die Hausordnung des Veranstaltungsortes für sich und seine Beschäftigten als verbindlich an. Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften u. a. für Unfallverhütung, Feuerschutz, Muster- und Warenzeichenschutz sowie für Jugendschutz. Die Präsentation von Produkten und Dienstleistungen mit pornogra-

phischem Inhalt ist nicht gestattet. Inhalte mit USK-Einstufungen ab sechzehn Jahren dürfen für die Besucher nicht allgemein sichtbar und frei zugänglich präsentiert werden. Der Aussteller hat hierzu bei der Gestaltung seines Standes entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

19.) Vertragsauflösung

Der Veranstalter kann die einmal ausgesprochene Zulassung eines Ausstellers widerrufen, wenn sich die Voraussetzungen für die Zulassung geändert haben oder der Aussteller die durch die Anerkennung der Teilnahmebedingungen eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält. Dies betrifft insbesondere falsche Angaben über Exponate, Untervermietung oder Weitergabe des Standes an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters, verspäteter Standaufbau oder Zahlungsverzug. Der Veranstalter ist berechtigt, den abgeschlossenen Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete zu kündigen, wenn über den Aussteller ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet ist, der Aussteller die Zahlungen eingestellt hat oder die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist. Eine Aufhebung des Mietvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, der Vertragsaufhebung zuzustimmen; er wird seine Zustimmung nur erteilen, wenn der Stand weitervermietet werden kann und der ursprüngliche Aussteller 25% des vereinbarten Beteiligungspreises als pauschalen Aufwendersatz zahlt. Der Veranstalter stimmt einer Vertragsauflösung nicht zu, wenn eine Weitervermietung nicht möglich ist; der Aussteller bleibt dann zur Bezahlung des gesamten Beteiligungspreises verpflichtet.

20.) Höhere Gewalt, Absage der Veranstaltung

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, a) die Veranstaltung vor Eröffnung bzw. während der Veranstaltung abzusagen, ohne dass der Veranstalter zur Rückzahlung der Miete verpflichtet ist. b) die Veranstaltung zeitlich zu verlegen. Aussteller können die Entlassung aus dem Vertrag verlangen, wenn sie den Nachweis führen, dass sich durch die Verlegung eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von Ihnen bereits fest belegten Messe ergibt. c) die Veranstaltung zu verkürzen. Die Entlassung des Ausstellers aus dem Vertrag kann nicht verlangt werden. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein. Der Veranstalter kann die Veranstaltung auch dann absagen, wenn deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint. Dies muss spätestens zwei Wochen vor Beginn erfolgen. Schadensersatz- oder Kostenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Ist nach den Erfahrungen des Veranstalters damit zu rechnen, dass die Veranstaltung mangels ausreichender Ausstellerbeteiligung bzw. mangelnden Besucherinteresses nicht zu einem angemessenen Erfolg für die Aussteller führen kann, kann die Messe abgesagt werden. In diesem Falle wird kein Betrag geschuldet, doch ist der Veranstalter weder aufwands- noch schadensersatzpflichtig.

21.) Abschlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere Bestimmung ersetzt werden, die dem Regelungszweck am besten entspricht. Der deutsche Text ist verbindlich.

22.) Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.